

Übernahme der Fahrtkosten von Schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderpädagogischen Förderzentren in eine Betreuungseinrichtung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01569

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 28.10.2020 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Bildungsausschuss vom 18.09.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16405 wurde beschlossen, dass allen Kindern in Schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderpädagogischen Förderzentren die Möglichkeit eröffnet wird, mittags in die Nachmittagsbetreuungs-Einrichtung gefahren zu werden. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden von der Landeshauptstadt München bereitgestellt.

Dieser Beschluss stellt die dauerhafte Regelfinanzierung dieser Fahrten dar.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln einen möglichen Beförderungsanspruch zwischen dem **gewöhnlichen Aufenthalt (i.d.R. Wohnung)** der Schülerin*, des Schülers* und der **Schule**. Es bestimmt darüber hinaus, dass die Schülerbeförderung **vorrangig mit dem ÖPNV** erfolgen soll. Andere Verkehrsmittel wie Schulbus und Taxi sollen nur zum Einsatz kommen, falls dies notwendig ist. Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung Erwachsener im ÖPNV befördert werden.

2. Transport von der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) zur Kinderbetreuungseinrichtung

Eine SVE ist einem Sonderpädagogischen Förderzentrum (SFZ) angegliedert. Die Fahrt vom gewöhnlichen Aufenthalt zum SFZ sowie zur SVE **und zurück** fällt unter die Beförderungspflicht und ist von der Kostenfreiheit des Schulwegs umfasst. Das Gesetz sieht jedoch eine Übernahme der Beförderung nach Schulschluss zum **Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung** (SVE-Kinder in den Kindergarten, SFZ-Schüler*innen in den

Hort) **nicht** vor. Die zurückzulegende Schulwegstrecke von der Schule zu einem Hort oder Kindergarten ist vom Gesetz nicht umfasst.

3. Freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München, Brief an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit Brief vom 09.01.2020 (Anlage 1) bat Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter Herrn Staatsminister Professor Dr. Piazzolo Regelungslücken in der Schülerbeförderung zu schließen. Hier wurde auch die Anerkennung von Fahrten von SFZ/SVE in eine Kinderbetreuungseinrichtung angeregt.

Mit Antwort vom 03.03.2020 führte der Staatsminister aus, dass diese Problematik intensiv geprüft wurde, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beförderung von Schüler*innen zu einer außerschulischen Kinderbetreuungseinrichtung. Für eine Kostenübernahme gibt es keine Rechtsgrundlage. Unabhängig davon ist es dem zuständigen Aufgabenträger unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens möglich, die Beförderung freiwillig zu übernehmen und zu finanzieren (vgl. Anlage 2, S. 5 und 6).

Die Fahrten von einem SFZ/SVE in eine Betreuungseinrichtung stellen eine freiwillige Leistung der Stadt München dar.

4. Beförderungssituation

Das Zurücklegen des Weges nach Schulschluss (mittags) vom SFZ/von der SVE in eine Betreuungseinrichtung ist nicht allen Kindern selbstständig möglich. Auch berufstätigen Erziehungsberechtigten ist es schwer möglich die Beförderung selbst durchzuführen. Aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit, um jedem Kind den Besuch einer SVE/SFZ und damit bestmögliche Förderung zu ermöglichen, sind die Eltern auf eine Übernahme der Beförderung angewiesen.

Die Vertreter*innen der Sonderpädagogischen Förderzentren sind für einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Fahrten in eine Betreuungseinrichtung sensibilisiert und veranlassen, unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nur wenn keine andere Form der Beförderungsmöglichkeit besteht, die Übernahme der Beförderung.

5. Anzahl der zu befördernden Schüler*innen und Höhe der jährlich zu erwartenden Kosten

Im Schuljahr 2019/2020 entstanden (vor Corona-Pandemie und Schulschließungen) für ca. 65 Schüler*innen monatliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 €. Dieser Betrag variiert stark, je nach Anzahl der Schultage und der zu befördernden Schüler*innen (Fahrtausfälle durch Krankheit etc.).

Dies würde heruntergerechnet einen Betrag von ca. 154 € pro Schüler*in pro Monat bedeuten.

Eine erneute Abfrage mit Stand: 17. September 2020 hat ergeben, dass 88 Schüler*innen zu einer Kinderbetreuungseinrichtung befördert werden.

Es liegen noch keine aktuellen Rechnungen vor, weshalb der monatliche Beförderungsaufwand nicht valide beziffert werden kann.

Bei durchschnittlich 154 € pro Schüler*in pro Monat Beförderungskosten würde ein Beförderungsaufwand in Höhe von 13.552 € pro Monat entstehen.

Faktoren wie die Wegstrecke, die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, die Verkehrssituation können nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden. Auch die weitere Entwicklung der Anzahl der zu befördernden Schüler*innen ist nicht zu prognostizieren.

Aus diesen Gründen, und um Planungssicherheit gewährleisten zu können, geht RBS-GV2 davon aus, dass ein Umfang von jährlich 250.000 € an Haushaltsmitteln bereitgestellt werden sollte, um die Beförderung auch bei schwankenden Schüler*innenzahlen dauerhaft sicherzustellen.

6. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen der jährlich zu erwartenden Kosten in Höhe von 250.000 €, die aus dem aktuellen Budget von RBS-GV2 finanziert werden, dargestellt.

6.1 Beförderungskosten der Fahrten von SVE/SFZ in die Betreuungseinrichtungen

6.1.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten	e/d/b*	k/i*	Höhe
2021 ff.	SVE/SFZ Fahrten in Betreuungseinrichtungen	d	k	250.000 €

7. Darstellung der Kosten

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	250.000 ,-- ab 2021	,--	,--
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	,--	,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	250.000 ,-- ab 2021	,--	,-- v
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,--	,-- v
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,--	,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,--	,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

8. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Das Budget ist beim Produkt 39241100 Schülerbeförderung vorhanden. Die Umschichtung erfolgt innerhalb des Produkts, deswegen verändert sich das Produktbudget nicht.

9. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Allen Kindern in Schulvorbereitenden Einrichtungen und Sonderpädagogischen Förderzentren wird unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Möglichkeit eröffnet, mittags in die Nachmittagsbetreuungs-Einrichtung gefahren zu werden, wenn keine andere Form der Beförderungsmöglichkeit besteht.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Sachkosten für die Fahrten von SVE/SFZ in Betreuungseinrichtungen in Höhe von 250.000 € durch Umschichtungen aus eigenen Budgetmitteln bereit zu stellen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP

an das Direktorium Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - GV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS-GL**

An RBS-Recht

An RBS-GL 2

An RBS-A

z. K.

Am